

EuGH kippt deutsches Anreicherungsrecht

„Doppelherz“-Hersteller gewinnt vor Europäischem Gerichtshof – Befristete Ausnahmegenehmigungen für Aminosäuren sind rechtswidrig

Frankfurt. Der Europäische Gerichtshof hat einen viel beachteten Rechtsstreit zwischen dem „Doppelherz“-Produzenten Queisser Pharma und Deutschland zum Anreicherungsrecht beendet – zugunsten von Queisser.

Paukensschlag nach zehn Jahren Rechtsstreit: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) meldet erhebliche Bedenken am deutschen Erlaubnisvorbehalt für ernährungsphysiologische Stoffe an (Rs C-282/15). Nun ist der Gesetzgeber am Zuge.

Lebensmittel dürfen hierzulande keine Aminosäuren enthalten – es sei denn, der Hersteller kann eine Ausnahmegenehmigung vorweisen, die wiederum nur befristet auf drei Jahre erteilt wird („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Dagegen hatte sich Queisser gewehrt.

Die Luxemburger Richter stellten nun fest, dass die umstrittene Gleichstellung von Aminosäuren mit zulasungspflichtigen Zusatzstoffen (Paragraf 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB) und das damit einhergehende Pauschalverbot mit Erlaubnisvorbehalt erheblichen EU-rechtlichen Bedenken begegne. Ganze Stoffgruppen ohne vorherige Risikobewertung auszuschließen, sei unverhältnismäßig – immerhin schien die Risikoanalyse hier nur bestimmte Aminosäuren zu betreffen. Zum anderen hob der EuGH das System befristeter Ausnahmegenehmigungen auf. Das Verbot der Verwendung von Aminosäuren muss damit dem EU-rechtlichen Risikoanalyse- und Vorsorgeprinzip genügen und dies – ebenfalls bemerkenswert – auch bei reinen Inlandssachverhalten, sprich ohne grenzüberschreitenden Bezug.

„Das deutsche Aminosäure-Verbot existiert seit den 1970ern und ist EU-



PHOTO: BOSTELMANN/BILDPOLO

Aminosäuren: Sind oft in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten und bedürfen hierzulande bislang einer befristeten Ausnahmegenehmigung.

weit, soweit ersichtlich, einmalig“, erläutert Andreas Meisterernst, der Queisser vertreten hatte. „Die deutsche Art, das Vorsorgeprinzip getreu dem Motto ‚Wir wissen gar nichts, daher verbieten wir es lieber einmal‘ auszulegen, ist damit nicht EU-rechtskonform“, fasst Meisterernst, Partner bei Meisterernst Rechtsanwälte, zusammen.

Relevant ist das Urteil seines Erachtens nicht nur für Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller, sondern auch für Produzenten von Sportlernahrung. Da der Körper Aminosäuren für den Eiweißaufbau braucht, würden Aminosäuren vielfach in Proteinshakes verwendet.

„Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für ernährungsphysiologische Stoffe ist nicht mehr anwendbar“, resümiert Alfred Hagen Meyer von der

Kanzlei Meyer Rechtsanwälte. Dies betreffe nicht nur Aminosäuren, sondern auch die Vitamine A und D, Mineralstoffe und Spurenelemente sowie die Stoffe des Paragrafen 2 Absatz 3 Nr. 1 LFGB. Der Bundesgerichtshof habe dies schon 2010 konstatiert. „Eine Neuregelung des Anreicherungsrechts ist seit Langem überfällig.“

Auch aus Sicht des Bunds für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) spricht viel dafür, dass die deutschen Pauschalverbote insgesamt unionsrechtswidrig sind. „Der Gesetzgeber wird handeln müssen.“

Welche Schlussfolgerungen das Bundesernährungsministerium (BMEL) aus dem Urteil zieht – insbesondere, ob es erwägt, die Gleichstellung von Stoffen nun ersatzlos zu streichen, lässt sich momentan nicht

„Das deutsche Aminosäure-Verbot ist, soweit ersichtlich, EU-weit einmalig“

Andreas Meisterernst, Meisterernst Rechtsanwälte

absehen. Das BMEL erklärt auf LZ-Anfrage, die „hausinterne Prüfung des Urteils“ sei noch nicht abgeschlossen.

BLL-Geschäftsführer Peter Loosen befürchtet, dass es dem Ministerium schwer fallen wird, sich ganz vom Verbotsansatz zu trennen. Zwar habe das BMEL bereits 2010 und 2012 erste Überlegungen zur notwendigen Rechtsänderung angestellt, diese jedoch nicht weiterverfolgt, so dass es grundlegend neu nachdenken müsse.

„Bis dahin bleibt es im Grunde bei dem, was aus unserer Sicht die letzten Jahre schon immer galt: Die Zulässigkeit der Verwendung der nach Paragraf 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB ‚gleichgestellten Stoffe‘ richtet sich primär nach EU-Recht und hängt deshalb nicht von einer zusätzlichen nationalen Ausnahmegenehmigung ab“, sagt Loosen. Ob gleichwohl um solche Ausnahmegenehmigungen nachgeschaut werde, müsse jedes Unternehmen für sich entscheiden – ein Hintertürchen also, um auf Nummer sicher zu gehen.

Im zugrundeliegenden Fall hatte Queisser beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine Ausnahmegenehmigung für das Nahrungsergänzungsmittel „Doppelherz aktiv + Eisen + Vitamin C + Histidin + Folsäure“ beantragt; das Erzeugnis enthält unter anderem die Aminosäure L-Histidin. Das BVL lehnte den Antrag ab. Dagegen erhob Queisser Klage auf Feststellung, dass die Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich wäre. Das BVL erließ später eine befristete Ausnahmegenehmigung; Queisser hielt die Klage dennoch aufrecht. Das Verwaltungsgericht Braunschweig legte den Fall dem EuGH vor, weil es den Erlaubnisvorbehalt für Aminosäuren für unvereinbar mit EU-Recht hielt.

Gerrit-Milena Strätling/lz 06-17